

## Begründung:

### Zu Artikel I:

#### A. Anlass und Notwendigkeit für die Verabschiedung eines Nachtragshaushaltsgesetzes für das Haushaltsjahr 2005

Die Steuerschätzung von November 2004 hat die Einnahmeerwartungen für das Land für das Jahr 2005 nochmals nach unten korrigiert. Für den Landeshaushalt ergeben sich aus den Steuerschätzungen von Mai 2004 und November 2004 insgesamt Steuermindereinnahmen gegenüber dem Haushaltsplan 2005 in einer Größenordnung von 1.410 Mio. €.

Darüber hinaus sind noch eine Reihe weiterer Haushaltsverschlechterungen und –verbesserungen aufgenommen worden, die per saldo zu einer Haushaltsverschlechterung in Höhe von 63,7 Mio. € führen und die durch zusätzliche Einsparungen in Form von Globalen Minderausgaben ausgeglichen werden.

Die steuerbedingten und steuerinduzierten Mehrbelastungen in Höhe von 1.410,0 Mio. € werden durch zusätzliche Kreditaufnahmen finanziert. Die Nettoneuverschuldung erhöht sich somit um 1.410,0 Mio. € auf 5,2 Mrd. €. Sie liegt damit um rund 40 Mio. € unterhalb der Regelobergrenze für die Kreditaufnahme.

#### B. Zu den Veränderungen im Haushaltsgesetz

##### Zu Nrn. 1, 2, 8 und 9:

Die Änderungen sind die Folge der Ansatzänderungen in den Einzelplänen.

##### Zu Nr.3:

Das Vorhaben zur Privatisierung des Materialprüfungsamtes kann im Jahre 2004 noch nicht abgeschlossen werden. Um alle denkbaren Handlungsoptionen zur erfolgreichen Durchführung des Vorhabens sicherzustellen, sind folgende Änderungen des § 4 Abs. 16 des Haushaltsgesetzes erforderlich:

Durch die Parenthese „- auch einschließlich des seinem Betrieb dienenden Grundvermögens -“ wird klarstellend zum Ausdruck gebracht, dass sich die Ermächtigung sowohl auf eine Veräußerung mit Betriebsgrundstücken als auch auf eine Veräußerung ohne Betriebsgrundstücke bezieht.

Die auf § 168 Umwandlungsgesetz hinweisende Formulierung stellt sicher, dass die Ermächtigung auch eine Ausgliederung des Landesbetriebs Materialprüfungsamt aus dem Vermögen des Landes zur Aufnahme durch eine Gesellschaft ermöglicht. Dem dient auch die Einrichtung des Titels 831 00 im Kapitel 15 020, der die Errichtung einer GmbH mit dem Mindeststammkapital von 25 TEUR ermöglicht.

Durch die Parenthese „- auch bei nachgelagerter Veräußerung des aus dem Materialprüfungsamt... -“ wird nun zum Ausdruck gebracht, dass die Ermächtigung auch bei nachgelagerter Veräußerung nur gegeben ist, wenn die Rückkehr der Beschäftigten durch Arbeitsplatzverlust infolge Insolvenz oder Betriebsschließung bedingt ist.

##### Zu Nr.4:

Die Hauptversammlung der WestLB AG hat am 29. Juni 2004 eine Kapitalerhöhung über insgesamt 1,5 Mrd. EUR beschlossen. Das Land NRW und die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe haben auf das ihnen zustehende Bezugsrecht verzichtet, so dass die alleinige Zeichnung und inzwischen durchgeführte Kapitalerhöhung durch die Sparkassenverbände Rheinland und Westfalen-Lippe zu einer deutlichen Verschiebung der Anteilsquoten bei der WestLB AG geführt hat.

Mit Vollzug der Kapitalerhöhung sind der Status einer Mehrheitsbeteiligung der NRW.BANK an der WestLB AG und alle daran anknüpfenden bankaufsichtsrechtlichen Sonderregelungen nicht mehr vorhanden. Für die NRW.BANK folgt daraus, dass die WestLB-Beteiligung auf die Großkreditgrenze angerechnet wird und dass daher aufgrund KWG-rechtlicher Mechaniken eine Großkreditüberschreitung vorliegt, ohne dass die NRW.BANK dies verhindern kann. Diese Überschreitung wird von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) derzeit befristet

bis Mitte 2005 geduldet. Ihr kann vom Grundsatz her nur durch Geschäftseinschränkung oder Kapitalerhöhung begegnet werden.

Bankaufsichtsrechtliche Vorschriften (§ 20 Abs. 2 KWG) eröffnen die Möglichkeit einer Nichtanrechnung einer Beteiligung bei Großkrediten, wenn eine Gewährleistung für das Kreditinstitut durch einen Staat, ein Land oder eine Kommune vorliegt.

#### Zu Nr.5:

Das Land übernimmt damit die Erstattung der Altersteilzeitvergütung für an Ersatzschulen angestellte Lehrerinnen und Lehrer im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Einrichtung. Im Hinblick auf rechtsformale Korrektheit und sprachlichen und sachlichen Gleichklang mit einer entsprechenden Regelung im Zuwendungsbereich ist diese Regelung geboten.

#### Zu Nr.6:

Gemäß § 3 des Gesetzes über die Landesbank Nordrhein-Westfalen vom 16. März 2004 (GV. NRW. S. 126), jetzt NRW.Bank (GV. NRW. S. 208), hat diese den staatlichen Auftrag, das Land und seine kommunalen Körperschaften bei der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, insbesondere in den Bereichen der Struktur-, Wirtschafts-, Sozial- und Wohnraumpolitik zu unterstützen und dabei Fördermaßnahmen im Einklang mit den Beihilfavorschriften der Europäischen Gemeinschaft durchzuführen und zu verwalten.

Hierfür erhält sie eine kostendeckende Vergütung. Die Leistung dieser Vergütung kann - wenn dies nach ihren Bestimmungen zulässig ist - aus den Förderprogrammen erfolgen oder durch die Bereitstellung zusätzlicher Mittel gegen Einsparung an anderer Stelle.

Zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung für den Nachtragshaushalt 2005 sind die Verträge zwischen den Ministerien und der NRW.Bank noch nicht abgeschlossen worden, so dass weder die auf die NRW.Bank zu übertragenden Förderprogramme endgültig identifiziert noch etwaige Vergütungen vereinbart worden sind. Da dies jedoch jedenfalls im Verlauf des Haushaltsjahres 2005 der Fall sein wird, ist eine Ermächtigung zur Mittelumsetzung im Haushaltsvollzug erforderlich, um die dem Grund und der Höhe nach noch nicht feststehenden Vergütungen an die NRW.Bank leisten zu können. Mit der Mittelumsetzung ist keine Haushaltsmehrbelastung verbunden, sie erfolgt haushaltsneutral.

#### Zu Nr. 7:

Durch die Änderung wird sichergestellt, dass sich der Konsolidierungsbeitrag in Höhe von 15 v.H. auf die den Volkshochschulen in den Jahren 2000 bis 2002 zur Verfügung stehenden Beträgen einschließlich des Anteils für den zweiten Bildungsweg bezieht.

Der Anteil für den zweiten Bildungsweg war aufgrund eines technischen Versehens in der bisherigen Gesetzesfassung nicht berücksichtigt worden.

Gleichwohl wurde dieser Anteil im Haushaltsansatz 2004/2005 berücksichtigt. Mit der Änderung des § 12 Abs. 4 kann das technische Versehen damit ohne Ansatzänderung korrigiert werden.

### **Zu Artikel II:**

#### **A. Allgemeines**

Mit dem Entwurf des Nachtragshaushaltsgesetzes für das Jahr 2005 werden verschiedene Veränderungen für das Jahr 2005 vorgenommen. Der Entwurf berücksichtigt die Auswirkungen der Steuerschätzung vom 03./04. November 2004. Somit ergeben sich auch Auswirkungen auf die Dotierung und Aufteilung des Steuerverbundes 2005. Ferner wird mit dieser Anpassung des GFG 2004/2005 eine Änderung der im Zusammenhang mit der Hartz IV-Gesetzgebung stehenden Regelungen im GFG sowie eine Neuberechnung der Höhe der an die Kommunen weiterzuleitenden Wohngeldersparnis des Landes vorgenommen.

Für das Jahr 2005 wird aufgrund der Ergebnisse der Steuerschätzung vom November 2004 ein Betrag von 321,13 Mio. EUR kreditiert. Die Verrechnung der Kreditierung soll in 2006 erfolgen. Dadurch wird der verfügbare Verbundbetrag von 6.880,09 Mio. EUR - unter Berücksichtigung der aus dem Steuerverbund in den Landeshaushalt verlagerten Hartz IV-Regelungen - für 2005 konstant gehalten. So wird der kommunalen Finanzsituation Rechnung getragen, auf die sich im Rahmen des Steuerverbundes negative Verrechnungsbeträge von 690 Mio. EUR auswirken.

### Anpassung der Hartz IV-bedingten Regelungen im GFG

Zur Erreichung der im Rahmen der Hartz IV-Reform beabsichtigten finanziellen Entlastung der NRW-Kommunen hat sich das Land verpflichtet, seine Ersparnisse aufgrund der Auswirkungen der Wohngeldreform an die Kommunen weiterzureichen.

Aus diesem Grund ist der Steuerverbund für 2005 um 405 Mio. EUR Wohngeldentlastung aufgestockt und dieser Betrag finanzkraftabhängig verteilt worden. Die Kommunen des Landes sind gleichzeitig mit 220 Mio. EUR am interkommunalen Entlastungsausgleich Ost beteiligt worden.

Inzwischen liegen zum einen nähere Einzelheiten zu der Ausgestaltung der Hartz IV-Regelungen vor, zum anderen hat der Bund seine Beteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung zugesagt. Aufgrund dieser neueren Entwicklungen und Erkenntnisse waren sowohl die Höhe der Zuweisungen an die Kommunen als auch die materiellen Regelungen im GFG anzupassen.

Mit dem Landesausführungsgesetz zum Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (AG SGB II) steht ab 2006 ein gesetzlicher Regelungsort zur Verfügung, um die Be- und Entlastungen aus den Hartz IV-Regelungen sachgerecht zu normieren. Für die Übergangsphase in 2005 wird eine Regelung im GFG vorgenommen.

Der Entlastungsbetrag wird aufgrund einer Neuberechnung um 45 Mio. EUR von 405 Mio. EUR auf 450 Mio. EUR aufgestockt. Damit erfüllt das Land seine Zusage, seine Wohngeldentlastung an die Kommunen weiterzugeben.

Dieser Betrag wird mit den Belastungen aus dem interkommunalen Ausgleich Ost von 220 Mio. EUR saldiert. Der verbleibende Betrag in Höhe von 230 Mio. EUR wird außerhalb des Steuerverbundes nach Kriterien verteilt, die dem materiellen Gehalt der Hartz IV-Regelungen entsprechen. Hierzu wird als Verteilungskriterium die Zahl der Sozialhilfe- und Arbeitslosenhilfeempfänger gewichtet mit dem regionalen Mietniveau zugrunde gelegt.

Adressat der Wohngeldentlastung sind nunmehr die kommunalen Aufgabenträger nach dem SGB II (kreisfreie Städte und Kreise).

Mit der direkten Saldierung von Wohngeldentlastung mit dem interkommunalen Ausgleich Ost können auch die notwendigerweise komplizierten Regelungen im Solidarbeitragsgesetz für 2005 entfallen.

Die mit dem GFG 2004/05 vorgenommene investive Teilbindung der Wohngeldentlastung wird beibehalten und beträgt nun 322,5 Mio. EUR, davon 230 Mio. EUR als Zuweisung außerhalb des Steuerverbundes und 92,5 Mio. EUR in Form der Erhöhung der Investitionspauschale. Damit wird ein Beitrag zum wirtschafts- und arbeitspolitisch erforderlichen Anstoß der kommunalen Investitionstätigkeit geleistet.

### **Allgemeine Hinweise**

Die Schlüsselzuweisungen insgesamt (konsumtiv/investiv) werden durch die Ausgliederung der Wohngeldentlastung aus dem Steuerverbund systembedingt um 277,5 Mio. EUR reduziert. Die Investitionspauschalen werden um 92,9 Mio. EUR angehoben, die einmaligen Bedarfszuweisungen um 0,4 Mio. EUR reduziert. Innerhalb der zweckgebundenen Zuweisungen im Bereich des MSWKS werden wegen Bedarfsveränderungen Umschichtungen in einer Gesamthöhe von 0,4 Mio. EUR vorgenommen. Alle anderen Zuweisungen bleiben unverändert.

Der Anteil der konsumtiven Zuweisungen erhöht sich gegenüber der jetzigen Rechtslage um 2,7 % von 80,6 % auf 83,3 %.

Das Verhältnis von allgemeinen zu zweckgebundenen Zuweisungen verändert sich nur um 0,1 % zugunsten der zweckgebundenen Zuweisungen auf jetzt 97,2 % zu 2,8 %.

### **B. Im Einzelnen**

Hinweis: Veränderungen für 2004 werden in den Tabellen nicht dargestellt, da sie Gegenstand des gesonderten zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes 2004 sind.

#### **Zu Nrn. 9, 32, 33, 34**

Änderungen bzw. Folgeänderungen im Zusammenhang mit den aufgrund des Steuerschätzungsergebnisses vom November abzuändernden Haushaltsansätzen

**Zu Nrn. 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 36, 37, 38, 39**

Änderungen bzw. Folgeänderungen im Zusammenhang mit der Änderung der bisher im Gemeindefinanzierungsgesetz/Solidarbeitragsgesetz erfolgten Hartz IV-Regelungen

**Zu Nrn. 2, 34**

Redaktionelle Änderungen

**Zu Nrn. 2, 22 und 23**

Erweiterung der Zweckbestimmung um „Kommunale Musikfeste“

Mit der Erweiterung der Zweckbestimmung um kommunale Musikfeste soll - wie vor der Übernahme des Titels in den Steuerverbund - auch die Förderung kommunaler Musikfeste ermöglicht werden.

**Zu Nrn. 34, 35**

Ansatzverschiebungen aufgrund von Bedarfsveränderungen bei den zweckgebundenen Zuweisungen im Bereich des MSWKS

**Besondere Erläuterung zu Nr. 36:**

Unter Berücksichtigung des Nachtragshaushalts 2004 ist in diesem Jahr mit Gesamtausgaben für Wohngeld in Höhe von 1,35 Mrd. EUR zu rechnen, von denen die Hälfte der Bund trägt. Für 2005 wären ohne Berücksichtigung der durch Hartz IV erfolgten Änderungen Wohngeldausgaben in etwa gleicher Höhe zu erwarten.

Die Entlastung des Landes bei den Wohngeldausgaben durch Hartz IV werden in vollem Umfang den Kommunen zur Verfügung gestellt. Dieser Entlastungsbetrag von insgesamt 450 Mio. EUR errechnet sich wie folgt:

Zunächst entfallen die Wohngeldausgaben nach dem Fünften Teil des Wohngeldgesetzes (= pauschaliertes Wohngeld für Sozialhilfeempfänger – Titel 14050/68120) komplett, weil dieser Personenkreis seine Kosten der Unterkunft künftig mit der Transferleistung erhält. Die Ausgaben für das Wohngeld nach dem 5. Teil WoGG betragen insgesamt 506 Mio. EUR, der Landesanteil liegt bei der Hälfte, d.h. 253 Mio. EUR.

Darüber hinaus ergeben sich Entlastungen beim Land, weil ein Teil der bisherigen Empfänger von allgemeinem Wohngeld künftig kein Wohngeld mehr erhält. Dabei handelt es sich um die künftigen Bezieher von Arbeitslosengeld II, der überwiegende Teil der bisherigen Sozialhilfeempfänger mit Wohngeld und die Empfänger von Grundsicherungsleistungen. Nach den Ergebnissen der Wohngeldstatistik 2003 für NRW handelt es sich im Einzelnen um folgende Gruppen:

a) Arbeitslose mit Wohngeldbezug

2003 in NRW 159.000 Haushalte. Entsprechend den Annahmen des Bundes wird unterstellt, dass hiervon 80 % als Arbeitslosenhilfeempfänger künftig Arbeitslosengeld II erhalten und vom Wohngeldbezug ausgeschlossen sind. Bei einem durchschnittlichen Wohngeld in Höhe von 123 EUR betragen die Wohngeldleistungen unter Berücksichtigung der Steigerungsrate von 8,8 % des Jahres 2004 insgesamt 204 Mio. EUR.

b) Sozialhilfeempfänger mit allgemeinem Wohngeld

2003 erhielten rd. 93.000 Haushalte mit Sozialhilfebezug nicht das pauschalierte Wohngeld, sondern allgemeines Wohngeld. Dabei handelt es sich um Haushalte, in denen nicht alle Haushaltsmitglieder Sozialhilfe erhalten oder der Sozialhilfebetrag relativ niedrig ist. Das ab 2005 geltende neue Wohngeldgesetz sieht ein gesetzliches Wahlrecht zwischen Transferleistungs- oder Wohngeldbezug vor. Es ist daher zu erwarten, dass insbesondere Kleinverdiener (z.B. 400 EUR-Jobs), die bisher auch schon ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten haben, künftig auf eine ggf. geringere Transferleistung verzichten und das in ihrem Fall höhere Wohngeld vorziehen. Deshalb wird hier unterstellt, dass von diesen Haushalten rd. 1/3 weiterhin im Wohngeldbezug verbleiben, so dass von den derzeit rd. 93.000 Sozialhilfeempfängern mit allgemeinem Wohngeld lediglich 2/3, d.h. 62.000 Haushalte, künftig kein Wohngeld mehr erhalten. Bei einem durchschnittlichen Wohngeld dieses Empfängerkreises von 143 EUR errechnet sich unter Zugrundelegung der Steigerungsrate des Jahres 2004 von 8,8 % ein Entlastungsbetrag von 116 Mio. EUR.

c) Grundsicherungsempfänger

Die Anzahl der Grundsicherungsempfänger, die künftig kein Wohngeld mehr erhalten (in der Wohngeldstatistik bisher erfasst: 14.500 Haushalte), wird in Abstimmung mit MWA NRW auf rd. 44.000 Haushalte geschätzt. Bei einem durchschnittlichen Wohngeld von 130 EUR monatlich errechnet sich zusätzlich der Steigerungsrate von 2004 eine Entlastung von 74 Mio. EUR.

Nach den vorgenannten Berechnungen (Buchstabe a) bis c)) muss davon ausgegangen werden, dass das Land NRW beim allgemeinen Wohngeld um rd. 394 Mio. EUR (Gesamtausgaben von Bund und Land) entlastet wird. Abzüglich des hälftigen Bundesanteils (197 Mio. EUR) und unter Berücksichtigung der Entlastung durch Wegfall des Wohngeldes nach dem 5. Teil des WoGG in Höhe von 253 Mio. EUR ergibt sich hieraus ein Gesamtentlastungsbetrag des Landes in Höhe von 450 Mio. EUR, der den Kommunen in vollem Umfang zur Verfügung gestellt wird.

Der vom BMWA angenommene bundesweite Entlastungsbetrag aufgrund der Wohngeldreform für die Länder in Höhe von bundesweit 2,05 Mrd. EUR berücksichtigt hingegen nicht die aktuellste Wohngeldstatistik und die vom Bundeskabinett am 01.09.04 beschlossenen Bereinigungsregelungen für das Wohngeldgesetz, die in den oben genannten Hochrechnungen enthalten sind.

**Besondere Erläuterung zu Nr. 37:**

Als Verteilungskriterien werden nun solche angewandt, die sich am Sachzusammenhang mit Hartz IV orientieren. Dabei werden zunächst die Zahlen der Arbeitslosenhilfe- und Sozialhilfeempfänger in den kreisfreien Städten und Kreisen zum Stichtag 31.12.2003 addiert und dann gewichtet. Die Basis für die Gewichtung bildet das nach § 8 WoGG ermittelte Mietenniveau.

Amtliche statistische Grundlagen:

Kreis/kreisfreie Stadt	Arbeitslosenhilfe-Empfänger 12/03	Sozialhilfe-Empfänger 12/03	Mietniveau nach § 8 Abs. 5 WoGG - Abschlag bzw. Zuschlag
------------------------	--------------------------------------	--------------------------------	---

Kreisfreie Städte

Düsseldorf, Stadt	14.234	25.688	25%
Duisburg, Stadt	16.973	28.061	0%
Essen, Stadt	18.004	36.045	10%
Krefeld, Stadt	6.678	11.149	10%
Mönchengladbach, Stadt	7.657	18.489	10%
Mülheim an der Ruhr, Stadt	3.918	6.241	0%
Oberhausen, Stadt	6.835	12.398	0%
Remscheid, Stadt	2.791	4.394	10%
Solingen, Stadt	3.410	6.571	10%
Wuppertal, Stadt	9.776	23.362	20%
Aachen, Stadt	5.984	11.480	10%
Bonn, Stadt	5.082	11.788	20%
Köln, Stadt	27.674	55.552	20%
Leverkusen, Stadt	3.427	4.838	10%
Bottrop, Stadt	3.368	3.823	0%
Gelsenkirchen, Stadt	12.429	18.830	0%
Münster, Stadt	4.297	10.741	10%
Bielefeld, Stadt	9.173	18.056	0%
Bochum, Stadt	11.011	14.769	0%
Dortmund, Stadt	21.565	32.563	0%
Hagen, Stadt	5.765	12.556	0%
Hamm, Stadt	5.561	6.438	0%

Herne, Stadt	6.807	6.279	0%
Kreise			
Kleve	4.839	4.637	0%
Mettmann	7.732	15.847	10%
Rhein-Kreis Neuss	6.836	11.108	20%
Viersen	5.405	6.908	0%
Wesel	9.041	16.026	0%
Aachen	6.551	12.903	0%
Düren	4.942	10.037	0%
Rhein-Erftkreis	7.024	16.619	10%
Euskirchen	2.856	4.451	10%
Heinsberg	5.094	7.743	0%
Oberbergischer Kreis	4.941	7.028	0%
Rheinisch-Bergischer Kreis	4.063	8.807	10%
Rhein-Sieg-Kreis	7.836	14.375	10%
Borken	5.086	7.092	-10%
Coesfeld	2.851	3.517	0%
Recklinghausen	18.724	30.303	0%
Steinfurt	5.899	8.913	-10%
Warendorf	4.577	5.442	0%
Gütersloh	6.541	6.401	0%
Herford	4.470	6.093	-10%
Höxter	2.873	2.524	-15%
Lippe	7.911	10.770	-10%
Minden-Lübbecke	6.346	7.512	-10%
Paderborn	5.895	8.512	0%
Ennepe-Ruhr-Kreis	6.980	9.831	0%
Hochsauerlandkreis	5.196	8.192	-10%
Märkischer Kreis	9.497	18.185	0%
Olpe	1.885	1.247	-10%
Siegen-Wittgenstein	4.620	7.541	-10%
Soest	6.373	8.007	0%
Unna	10.505	18.494	0%
SUMME	405.808	685.176	-

#### Zu Artikel III, IV, V, VI, VII und VIII:

Mit dem Nachtragshaushalt 2005 werden - entsprechend Artikel 3 a des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen vom 17. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 808), der die Umwandlung der höheren Forstbehörde und der unteren Forstbehörden in einen Landesbetrieb Wald und Holz regelt - die

rechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der Errichtung des Landesbetriebes Wald und Holz geschaffen. Dafür sind neben Ansatzänderungen im Haushaltsplan 2005 auch Änderungen weiterer Gesetze erforderlich, die mit den Artikeln III bis VIII vorgenommen werden.

#### Allgemeiner Teil

Die Landesforstverwaltung Nordrhein-Westfalen ist seit 1970 in Form einer Einheitsforstverwaltung strukturiert und umfasst die Aufgabenfelder Bewirtschaftung des Staatswaldes, Dienstleistungsaufgaben und Hoheitsaufgaben. Die Landesforstverwaltung ist dreistufig aufgebaut und nimmt als staatliche Sonderverwaltung ausschließlich staatliche Aufgaben wahr. Oberste Forstbehörde ist das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Die Mittelinstanz bildet der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen für den Bereich höhere Forstbehörde als Landesbeauftragter (höhere Forstbehörde), der durch § 6 Abs. 2 LOG als obere Landesbehörde bestimmt ist und im Wege der Organleihe Landesaufgaben wahrnimmt. Auf der unteren Ebene sind 35 untere Forstbehörden (13 staatliche Forstämter, 22 Forstämter der Landwirtschaftskammer, bei denen diese Aufgabe von den Leiterinnen und Leitern als Landesbeauftragte wahrgenommen werden) untere Landesbehörden gem. § 9 Abs. 2 LOG.

Integraler Bestandteil des Nachtragshaushaltes 2005 ist die Überleitung von Stellen der Landwirtschaftskammer auf das Land und die Vornahme entsprechender Änderungen im Landeshaushalt für den Landesbetrieb Wald und Holz. Damit werden die Voraussetzungen für die Umsetzung des Artikels 3 a des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen vom 17. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 808) geschaffen, der die Umwandlung der höheren Forstbehörde und der unteren Forstbehörden in einen Landesbetrieb Wald und Holz regelt. Artikel 3 a lautet wie folgt:

„Zu einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt wird der Landesbetrieb Wald und Holz als Landesbetrieb gemäß § 14 a Landesorganisationsgesetz errichtet. Der Landesbetrieb Wald und Holz wird gebildet aus den bisherigen höheren Forstbehörden sowie den staatlichen Forstämtern und den Forstämtern der Landwirtschaftskammern. Dem Landesbetrieb werden sämtliche Aufgaben der in ihn eingehenden Dienststellen übertragen.“

Nach der Gesetzesbegründung zu Artikel 3 a ist die Errichtung des Landesbetriebes zum 01.01.2005 vorgesehen. Mit Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung zur Umsetzung der Errichtung des Landesbetriebes Forst sollen die Aufgaben der höheren Forstbehörde sowie der staatlichen Forstämter und der Forstämter der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen auf den Landesbetrieb Wald und Holz übergehen.

Mit der Neuorganisation der Landesforstverwaltung wandelt sich die bisher dreistufige in eine zweistufige Verwaltung um. Da sämtliche Aufgaben einschließlich der Hoheitsaufgaben übertragen werden, bleibt die Einheitsforstverwaltung als staatliche Sonderverwaltung bestehen. Die Zahl der forstlichen Sonderordnungsbehörden reduziert sich von 36 (eine höhere Forstbehörde und 35 untere Forstbehörden) auf den Landesbetrieb, der als Landesbetrieb nach § 14 a LOG hoheitliche Aufgaben wahrnehmen kann.

Mit der Übertragung der Aufgaben sollen die bisher bei der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen dafür vorgehaltenen Stellen auf das Land übergeleitet werden. Außerdem wird der Landesbetrieb Wald und Holz mit einem Nettobudget arbeiten. Der Nachtragshaushalt 2005 schafft dafür die haushaltsmäßigen Voraussetzungen. Außerdem ist im Vorgriff auf die Errichtung des Landesbetriebes im Doppelhaushalt 2004/2005 bereits eine Effizienzdividende (globale Minderausgabe) für die Landesforstverwaltung ausgewiesen worden.

Neben den haushaltsmäßigen Voraussetzungen bedarf die Umwandlung der höheren Forstbehörde und der unteren Forstbehörden in einen Landesbetrieb Wald und Holz einer Änderung von organisationsrechtlichen Regelungen, die sich u. a. im Landesorganisationsgesetz und im Landesforstgesetz befinden.

#### Besonderer Teil - Einzelbegründung der Artikel III bis VIII

##### **Zu Artikel III - Änderung des Landesorganisationsgesetzes:**

###### Zu Nr. 1 (§ 6 Abs. 2):

Die derzeitige Organisation der Landesforstverwaltung unterhalb der obersten Forstbehörde (Ministerium) ergibt sich aus den §§ 6 und 9 des Landesorganisationsgesetzes und den §§ 56 ff. des Landesforstgesetzes. Danach sind der Direktor der Landwirtschaftskammer für den Bereich höhere Forstbehörde (§ 18 a Landwirtschaftskammergesetz) als Landesbeauftragter obere Landesbehörde und die staatlichen Forstämter sowie die Forstämter der Landwirtschaftskammer, bei denen diese Aufgabe von den Leiterinnen oder Leitern als Landesbeauftragte wahrgenommen werden, untere Landesbehörden. Durch die Neuregelung soll dieser dreistufige Aufbau der Forstbehörden in eine zweistufige Gliederung der Landesforstverwaltung - Ministerium/Landesbetrieb – umgewandelt werden.

Der Landesbetrieb Wald und Holz wird als Landesbetrieb nach § 14 a LOG errichtet. Gem. § 14 a Abs. 2 LOG kann er hoheitliche Aufgaben wahrnehmen. Die Forstverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen ist damit weiterhin als Einheitsforstverwaltung organisiert, d. h. sie nimmt sämtliche

forstlichen Aufgaben in den Bereichen Bewirtschaftung des Staatswaldes, Betreuung des Privat- und Körperschaftswaldes und insbesondere in Ausübung staatlicher Hoheitsverwaltung wahr.

Mit der Errichtung des Landesbetriebes Wald und Holz wird die bestehende Organleihe des Direktors der Landwirtschaftskammer für den Bereich höhere Forstbehörde als Landesbeauftragter beendet. Lediglich der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter bleibt als Landesoberbehörde gem. § 6 Abs. 2 LOG bestehen. Nimmt der Landesbetrieb hoheitliche Aufgaben wahr, ist er Behörde im Sinne der jeweiligen Fachgesetze (z. B. §§ 1 VwVfG, 12 OBG, 2 Abs. 1 Nr. 1 2. Halbsatz VwVG, 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG).

#### Zu Nr. 2 (§ 9 Abs. 2)

Die Streichung der unteren staatlichen Behördenebene erfolgt, weil durch die Errichtung des Landesbetriebes Wald und Holz die dreistufige Forstverwaltung in eine zweistufige umgewandelt wird. Insoweit wird auch auf die Begründung zu Nr. 1 hingewiesen. Die bisherigen Forstämter werden beim Landesbetrieb Wald und Holz dessen Außenstellen sein, die wegen ihrer Außenwirkung weiterhin die Bezeichnung „Forstämter“ führen können. Die Bezeichnung „Forstamt“ entspricht der geschäftsüblichen Benennung von zentralen Forstbewirtschaftungseinheiten im Kommunal- und Privatwald. Mit der Änderung des § 55 Landesforstgesetz wird die Möglichkeit zur Benennung der Außenstellen des Landesbetriebes Wald und Holz gesetzlich festgeschrieben. Auf die Begründung wird verwiesen.

### **Zu Artikel IV - Änderung des Landesforstgesetzes:**

#### Zu Nr. 1 (Inhaltsverzeichnis):

Kapitel V des Inhaltsverzeichnisses wird an die neue Organisationsstruktur der Landesforstverwaltung angepasst.

#### Zu Nr. 2 (§ 11):

Absatz 1 Satz 3 erhält zur rechtlichen Klarstellung den Zusatz, dass die Betreuungsaufgaben den Dienstkräften der Landesforstverwaltung auch in Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Pflichten obliegen. Zu den Aufgaben der Einheitsforstverwaltung gehört u.a. die Betreuung der privaten und kommunalen Waldbesitzer. Mit der vorliegenden Regelung wird klargestellt, dass diese Dienstleistung weiterhin zum Aufgabenbereich der Landesforstverwaltung zählt und sie außerdem im Interesse der Allgemeinheit erfolgt. Im Hinblick auf die Bedeutung des Waldes für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung wird mit dem Angebot der flächendeckenden Betreuung aller Waldbesitzer eine besondere Gemeinwohlverpflichtung erfüllt. Die gesetzliche Formulierung greift die Terminologie auf, die der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil vom 24. Juli 2003 im Vorabentscheidungsverfahren C-280/00 (Rechtssache Altmark Trans GmbH) niedergelegt hat.

#### Zu Nr. 3 (§ 31):

Das Landesforstgesetz enthält bisher keine eigene Definition für den Begriff des Staatswaldes. Mit der Definition im neuen Satz 1 des Absatzes 1 wird die Staatswalddefinition des § 3 Abs. 1 Bundeswaldgesetz aufgegriffen. Zugleich enthält Absatz 1 zur Klarstellung und Abgrenzung zu dem vom Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW bewirtschafteten Vermögen des Landes eine Definition für das Verwaltungsgrundvermögen „Sonderliegenschaft Forst“.

#### Zu Nr. 4 (§ 53):

Die Aufgaben des Forstschatzes gem. § 52 Abs. 1 LFoG (Gefahrenabwehr und Strafverfolgung) werden durch den Landesbetrieb und die Forstschutzbeauftragten wahrgenommen. Nach der bisherigen gesetzlichen Regelung waren lediglich die mit dem Forstschutz beauftragten Beamten und Angestellten der Landesforstverwaltung kraft Gesetzes Vollzugsdienstkräfte im Sinne des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG) und konnten im Wege des unmittelbaren Zwangs gem. § 66 VwVG Maßnahmen zur Gefahrenabwehr durchsetzen. Arbeiter waren von dieser Regelung ausgenommen. Mit der Einführung des Begriffs „Dienstkräfte“ wird erreicht, dass die mit Aufgaben des Forstschatzes beauftragten Arbeiter der Landesforstverwaltung kraft Gesetzes Vollzugsdienstkräfte im Sinne des VwVG sind. Damit wird insbesondere zugunsten der bei der Landesforstverwaltung beschäftigten Waldarbeitern geregelt, dass diese nach entsprechender Fortbildung neben der Waldarbeit in anderen Tätigkeitsfeldern, beispielsweise als so genannte Ranger im Rahmen von örtlich und sachlich begrenzten Forstschutzaufgaben, eingesetzt werden können. Die Regelung dient der Qualifizierung und Arbeitsplatzsicherung von Waldarbeitern. Betriebsbedingte Kündigungen können damit vermieden werden.

Zu Nr. 5 (§ 55):

§ 55 enthält die grundlegende Organisationsstruktur der Landesforstverwaltung. Oberste Forstbehörde ist das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Dieses führt die Dienst-, Rechts- und Fachaufsicht über den Landesbetrieb Wald und Holz, der als Landesbetrieb nach § 14a LOG organisiert ist und dem die Aufgaben der höheren Forstbehörde und der unteren Forstbehörden übertragen worden sind. Die Landesforstverwaltung wird damit von einer dreistufigen in eine zweistufige Sonderverwaltung umgewandelt. Der Landesbetrieb unterhält Außenstellen. Diese werden die Aufgaben der Staatlichen Forstämter und Forstämter der Landwirtschaftskammer wie bisher wahrnehmen. Sie können die Bezeichnung „Forstamt“ weiterhin führen. Die Bezirke der Außenstellen werden wie bisher durch Rechtsverordnung nach Beratung mit dem zuständigen Landtagsausschuss und nach Maßgabe des § 58 eingeteilt.

Die Aufgabenverteilung zwischen der Zentrale des Landesbetriebes und seinen Außenstellen wird durch die Leitung des Landesbetriebes im Rahmen der vom Ministerium zu erlassenden Betriebssatzung und der der Zustimmung des Ministeriums unterliegenden Geschäftsordnung vorgenommen (siehe Begründung zu § 56). Behörde im Sinne der §§ 1 VwVfG, 12 OBG, 2 Abs. 1 Nr. 1 2. Halbsatz VwVG, 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Landesbetrieb Wald und Holz.

Zu Nr. 6 (§ 56):

Der Landesbetrieb Wald und Holz ist als Landesbetrieb gem. § 14 a LOG organisiert. Entsprechend dem Entwurf der Leitlinien des Finanzministeriums zu Landesbetrieben erlässt die Aufsichtsbehörde für den Landesbetrieb Wald und Holz eine Betriebssatzung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium. In der Betriebssatzung werden die Aufgaben des Landesbetriebes benannt und grundsätzliche Regelungen zur Geschäfts- und Wirtschaftsführung, dem Rechnungswesen, der Aufsicht und dem Versicherungswesen bestimmt. Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde gibt sich der Landesbetrieb außerdem eine Geschäftsordnung.

Zu Nr. 7 (Aufhebung der §§ 57 und 59)

1. Die Aufhebung des § 57 steht in Zusammenhang mit der Streichung der unteren staatlichen Behördenebene in § 9 Abs. 2 LOG und vollzieht diese für das Landesforstgesetz nach. Auf die Begründung zu Artikel 3 Nr. 2 und Artikel 4 Nr. 5 wird verwiesen.

2. Zur Aufhebung des § 59 wird auf die Begründung zu § 55 verwiesen. Mit der Beendigung der Organleihe entfällt die Notwendigkeit, zwischen Staatlichen Forstämtern und Forstämtern der Landwirtschaftskammer zu unterscheiden.

Zu Nr. 8 (§ 60):

1. Mit der Ergänzung in Absatz 1 Nr. 3 wird klargestellt, dass Jugendwaldheime als ein wesentlicher Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Landesforstverwaltung betrieben werden können. Mit der Errichtung des Landesbetriebes Wald und Forst sollen die Jugendwaldheime in den Landesbetrieb integriert werden und ihre Aufgaben wie bisher wahrnehmen.

2. Die Aufnahme des neuen Absatzes 2 ist eine Konsequenz aus der in Artikel 3a des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen vom 17.12.2003 bestimmten Zusammenführung der forstlichen Aufgaben im Landesbetrieb. Als höherrangige Norm gegenüber der Verordnung zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes vom 4. Oktober 1988, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. März 1999 (GV. NRW. S. 87), bestimmt das Landesforstgesetz, dass die Forstbehörden zuständig im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes und aller auf Grund des Pflanzenschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sind, soweit es sich um Forstpflanzen und deren Erzeugnisse handelt. Die Ausgestaltung dieser Aufgabe bleibt einer Rechtsverordnung überlassen, zu der Satz 2 die entsprechende Ermächtigungsgrundlage enthält.

3. Bei dem forstlichen Sondervermögen handelt es sich um Waldgrundstücke, die als Sondervermögen des Landes Nordrhein-Westfalen mit besonderer Zwecksetzung verwaltet werden. Hierzu zählen der Bergische Schulfond, der Haus Büren'sche Fond, der Beckum Ahlensche Klosterfond, der Münster'sche Studienfond und der Gymnasialfond Münstereifel. Mit der Aufnahme des Satzes 3 in den neuen Absatz 3 wird klargestellt, dass der Landesbetrieb Wald und Holz das forstliche Sondervermögen zwar bewirtschaftet, dies aber nur gegen Kostenerstattung geschieht.

Zu Nr. 9 (§ 61):

Die Regelung über die grundsätzliche Zuständigkeit der unteren Forstbehörde wird auf den Landesbetrieb übertragen. Außerdem wird klargestellt, dass der Landesbetrieb als Rechtsnachfolger alle Aufgaben wahrnimmt, die im Landesforstgesetz und anderen Gesetzen und Verordnungen den

staatlichen Forstämtern, den unteren Forstbehörden und den höheren Forstbehörden bzw. der höheren Forstbehörde zugewiesen sind. Mit dieser Regelung erübrigt sich eine Vielzahl von redaktionellen Änderungen.

Zu Nr. 10 (Überschrift):

Der Dritte Abschnitt über die Forstausschüsse wird im Hinblick auf die neue Organisationsstruktur der Landesforstverwaltung neu gefasst und die Überschrift entsprechend angepasst.

Zu Nr. 11 (§ 62) und Nr. 12 (Aufhebung der §§ 63, 64, 65 und 66):

Die bei den unteren Forstbehörden, der höheren Forstbehörde und dem Ministerium eingerichteten Forstausschüsse haben die Forstbehörden bisher bei der Durchführung des Landesforstgesetzes beraten und sind bei einzelnen, gesetzlich abschließend aufgeführten Verwaltungsverfahren förmlich beteiligt worden. Die Beratung der Landesforstverwaltung durch eigens dazu eingerichtete Organe hat sich grundsätzlich bewährt und soll fortgeführt werden. Zugleich soll sie insbesondere an die sich im Laufe der letzten Jahre gewandelten Aufgaben der Landesforstverwaltung (insbesondere Förderung der Holzwirtschaft) und an die neue Organisationsstruktur angepasst werden. Im Gegensatz zu der bisherigen sehr ausführlichen Regelung im Landesforstgesetz soll die gesetzliche Regelung künftig nur noch die Grundzüge der Beratung der Landesforstverwaltung festschreiben, während die Regelung der Einzelheiten dem Erlass einer Rechtsverordnung vorbehalten bleiben soll, die im Einvernehmen mit dem zuständigen Landtagsausschuss erlassen werden soll.

Dementsprechend enthält § 62 Satz 1 lediglich die allgemeine Formulierung, dass bei dem Ministerium ein Forstausschuss und bei dem Landesbetrieb ein Beratungsorgan gebildet werden muss. Bei den Außenstellen des Landesbetriebes kann jeweils höchstens ein Beratungsorgan gebildet werden. Die gesetzliche Regelung eröffnet auch die Möglichkeit, die Zahl der Beratungsorgane unabhängig von der Anzahl der Außenstellen zu reduzieren.

Aufgabe aller Beratungsorgane ist die Beratung der Landesforstverwaltung. § 62 Satz 2 beinhaltet die Ermächtigung des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem zuständigen Landtagsausschuss die Einzelheiten über die Bezeichnung, Bildung und Zusammensetzung der Beratungsorgane, die Art der Beteiligung (Herstellung des Einvernehmens, Anhörung oder Unterrichtung je nach Art der Entscheidung und Maßnahme), die Einberufung zu den Sitzungen und die Bestellung der Mitglieder und deren Entschädigung durch Rechtsverordnung zu regeln. Die Aufhebung der §§ 63, 64, 65 und 66 folgt der Neufassung des § 62.

Zu Nr. 13 (§ 68):

Mit der neuen Regelung sind nicht nur Beamte und Angestellte, sondern auch Arbeiter der Landesforstverwaltung verpflichtet und berechtigt, im Rahmen der vom Ministerium zu erlassenden Dienstkleidungsvorschrift Dienstkleidung zu tragen. Die Regelung steht in Zusammenhang mit der Neuregelung des § 53 LFoG. Mit ihr wird eine Gleichbehandlung aller Beschäftigten der Landesforstverwaltung erreicht, die im Bereich des Forstschutzes tätig sind. Außerdem wird ein einheitliches Erscheinungsbild der Landesforstverwaltung in der Öffentlichkeit gewährleistet.

**Zu Artikel V - Änderung des Gesetzes über eine Umlage der Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen (Umlagegesetz):**

Mit der Umwandlung der höheren Forstbehörde und der unteren Forstbehörden in einen Landesbetrieb wird die bisher an die Landwirtschaftskammer angebundene höhere Forstbehörde aus dem Kammerbereich ausgegliedert. Dadurch entfällt auch die Zuständigkeit der Landwirtschaftskammer für den Pflanzenschutz im Wald. Allein die Aufgabe als Zuständige Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz wird die Landwirtschaftskammer auf Grund bundesgesetzlicher Regelung auch weiterhin wahrnehmen müssen.

Diese Änderungen müssen unmittelbare Auswirkungen auf die Umlagepflicht der forstwirtschaftlichen Betriebe haben. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch, dass zukünftig bei der Kammer keine Verwaltungsaufgaben oder eine Befassung von Gremien der Kammer mehr mit Forstpersonal oder forstlichen Fragen anfallen wird, da dieses zumindest überwiegend zum Landesbetrieb Wald und Holz umgesetzt wird.

**Zu Artikel VI - Änderung des Landesbesoldungsgesetzes:**

In die Anlage 1 zur Landesbesoldungsordnung wird eine Regelung für die Besoldung der zukünftigen Leiterin oder des zukünftigen Leiters des Landesbetriebes Wald und Holz aufgenommen. Da diese Person wie bisher der Direktor der Landwirtschaftskammer für den Bereich höhere Forstbehörde alle Dienststellen der bisherigen Forstverwaltung leitet und auch dessen Aufgaben in bisherigem Umfang wahrnimmt, ist auch dessen bisherige Besoldung vorgeesehen.

**Zu Artikel VII - Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes:**

Die Landesforstverwaltung wird zukünftig eine reine Landesverwaltung sein. Außerdem ändert sich, wie bereits in der Begründung zu Artikel 3 dargestellt, der bisherige dreistufige in einen zweistufigen Aufbau der Landesforstverwaltung. Deshalb bedarf es für die Forstverwaltung keiner besonderen Regelungen mehr im LPVG. Insbesondere bedarf es keines Bezirkspersonalrates mehr, da die Landesforstverwaltung zukünftig nicht mehr mehrstufig im Sinne des § 50 LPVG ist.

Da es innerhalb des Landesbetriebes mit den zukünftigen Außenstellen unter der Bezeichnung „Forstamt“ Dienststellen i. S. des § 1 Abs. 3 LPVG geben wird (s. Artikel 4, § 55 Abs. 1), wird es zukünftig bei diesen Personalräte und für den Landesbetrieb einen Personalrat sowie einen Gesamtpersonalrat i. S. des § 52 LPVG geben.

**Zu Artikel VIII - Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr:**

Zur Übertragung der Abwicklung von Förderprogrammen im Bereich des Schienenpersonennahverkehrs (§ 11 ÖPNVG NRW) und der ÖPNV-Fahrzeugförderung (§ 13 ÖPNVG NRW) auf die NRW.BANK ist die Änderung des § 15 ÖPNVG NRW erforderlich.

**Zu Artikel IX:**

Aufgrund der umfangreichen Änderungen des Landesforstgesetzes wird das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ermächtigt, das Gesetz im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes und der Rechtschreibung zu beseitigen.

**Zu Artikel X:**

Dieser Artikel enthält die In-Kraft-Tretensklauseln.